



Beitragsordnung

Golf Club Bad Saulgau e.V.

In der Beitragsordnung werden die Beitragspflichten der Mitglieder geregelt

1. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

Die Jahresbeiträge werden aus Vereinfachungsgründen im Lastschriftverfahren, entsprechend den Fälligkeiten, eingezogen. Zahlungspflichtige haben hierfür ein SEPA-Mandat zu erteilen.

2. Höhe der Jahresbeiträge

Kategorie	Beitrag	gültig ab	Beschluss Mitgliederversammlung am
2.1 Ordentliche Mitglieder (ab 25. Lebensjahr)	100 €	01.01.2017	27.01.2017
2.2 Jugendliche Mitglieder (bis 18. Lebensjahr)	beitragsfrei		27.01.2017
2.3 Jugendliche Mitglieder (bis 25. Lebensjahr, wenn in Schul- oder Berufsausbildung) (50 % des Beitrages für ordentliche Mitglieder)	50 €	01.01.2017	27.01.2017
2.4 Firmenmitglieder	100 €	01.01.2021	05.08.2020
2.5 Ehrenmitglieder	beitragsfrei		gemäß Vereinsatzung

3. Fälligkeit der Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge sind bei Aufnahme des Mitglieds sofort, Folgebeiträge am 15.01. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sie sind jeweils für das volle Kalenderjahr zu bezahlen. Bei Ausscheiden, egal aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.

Ausnahme bei Schnupperjahr: Scheidet das Mitglied nach Ablauf eines unterjährigen Schnupperjahres aus und hat dafür bei Aufnahme und zum regelmäßigen Jahreseinzug jeweils den Beitrag entrichtet, kann **auf Antrag** ein Jahresbeitrag zurückerstattet werden.

4. Gebühren bei Rücklastschrift

Anfallende Bankgebühren wegen Rücklastschrift sind vom Mitglied zu tragen, sofern dieses den Grund für die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat.

5. Stundung und Erlass

Der Vorstand ist gem. Satzung berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen.

Bad Saulgau, den 05. August 2020

Golf Club Bad Saulgau e.V.
Präsident